

jahr, aber für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu verfügen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbebescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 der Gewerbeordnung zurücknehmen.

Der Inhaber eines Wandergewerbebescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht instande ist, auf deren Weisung den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbebescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

Das Mitführen anderer Personen bedarf besonderer Erlaubnis. Dieselben müssen im Schein bezeichnet sein.

Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziff. 1 und 2 der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände. (§ 60e.)

Vergleiche hieher auch die Vereinbarung zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden vom 2. Juli 1902 (1903, S. 47).

#### 4. Kapitel.

##### Der Marktverkehr.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei. Wo übrigens anderweitige Gewohnheitsrechte bestehen, bleiben solche in Geltung.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erweiterung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrate vorbehalten. (§ 64.)

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.